

Qualitätsmanagement	Dokument EMIL001	Seite 1/4
Betriebsordnung Pohlsche Heide	Änd. Datum Jan 2026	Änd.Stand C

Betriebsordnung des Entsorgungszentrums Pohlsche Heide

1. Grundsätzliches und Geltungsbereich

- 1.1 Die EMiL Entsorgungswirtschaft Minden-Lübbecke AöR - im weiteren EMiL AöR genannt – ist Eigentümerin und Betreiberin des Entsorgungszentrums Pohlsche Heide, Pohlsche Heide 1, 32479 Hille.

Das Entsorgungszentrum Pohlsche Heide umfasst die Betriebsstätten Deponie, Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA), Biologische Abfallbehandlung (Kompostwerk mit Biogasanlage), 2 Wertstoffhöfe sowie die dazugehörigen Nebeneinrichtungen.

Diese Betriebs-/ Benutzungsordnung gilt für alle Benutzer und Besucher, externe Dienstleister sowie das eingesetzte Personal auf dem Betriebsgelände des Entsorgungszentrums einschließlich seiner Nebeneinrichtungen.

Mit dem Betreten / Befahren des Betriebsgrundstückes erkennen diese die Betriebsordnung als verbindlich an.

Den Weisungen des Betriebspersonals der EMiL AöR ist Folge zu leisten.

- 1.2 Das Entsorgungszentrum Pohlsche Heide steht nach Maßgabe dieser Betriebsordnung allen zur Verfügung, die nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke oder aufgrund einer im Einzelfall erteilten Annahmegenehmigung zur Überlassung von Abfällen berechtigt und / oder verpflichtet sind.

Soweit die erteilte Annahmeerklärung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke und der Abfallgebührensatzung.

Die EMiL AöR übernimmt Abfälle von Privatpersonen, den öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften, der Industrie und von Gewerbeunternehmen unter Einhaltung der abfallrechtlichen Bestimmungen zur Verwertung und zur Beseitigung.

Sie kann die Annahme von Abfällen, die nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können, oder bei Überlastung der Anlagen verweigern.

2. Anlieferungszeiten und Verhalten auf dem Betriebsgelände

- 2.1 Die Betriebszeiten für die Anlieferung gelten wie folgt:
- | | |
|------------------|--------------------------|
| Montag – Freitag | von 7.30 Uhr – 17.00 Uhr |
| Samstag | von 7.30 Uhr – 13.00 Uhr |

Zusätzlich kann bei Bedarf nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten geöffnet werden.

- 2.2 Das Betreten der Anlage durch Betriebsfremde setzt grundsätzlich eine Anmeldung und die Zustimmung durch den Betreiber voraus! Alle Personen haben sich auf dem Gelände so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und Personen oder Anlagenteile nicht gefährdet oder geschädigt werden. Das Betreten von Gebäuden und Anlagen außerhalb des An- und Ablieferungsbereiches der Abfallentsorgungsanlage ist Unbefugten grundsätzlich nicht gestattet.

Qualitätsmanagement	Dokument EMIL001	Seite 2/4
Betriebsordnung Pohlsche Heide	Änd. Datum Jan 2026	Änd.Stand C

- 2.3 Beim Befahren der Deponie und der Anlieferhallen ist besondere Vorsicht geboten. Beim Rangieren und insbesondere beim Rückwärtsfahren von Fahrzeugen auf dem Betriebsgelände des Entsorgungszentrums ist sicherzustellen, dass niemand gefährdet wird. Dazu müssen bei LKWs Einweiser, geeignete Spiegel oder Rückfahrkameras, die dem Fahrzeugführer das Überblicken des Gefahrenbereiches ermöglichen, eingesetzt werden. Der Fahrzeugführer ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Auflage.
- 2.4 Auf dem Betriebsgelände gelten für alle Verkehrsteilnehmer Verkehrsregeln, die durch eine entsprechende Beschilderung kenntlich gemacht sind. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt, sofern nicht abweichend beschildert, 30 km/h. Anlieferer und Besucher sind verpflichtet, die Verkehrs- und sonstigen Hinweisschilder sowie die Verbotstafeln zu beachten.
- 2.5 Beim Befahren der Waage ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten. Im Bereich der Waage darf nur im Schrittempo gefahren werden.
- 2.6 Für den Transport der Abfälle sind nur für den Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge und UVV-geprüfte und abgenommene Container einzusetzen, die der Straßenverkehrsordnung und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechen. Auf der Deponie sind nur deponietaugliche Fahrzeuge zugelassen.
- 2.7 Unnötiger Aufenthalt an den Ent- und Beladestellen ist zu vermeiden. Die Fahrzeugführer der Transportfahrzeuge haben alles Erforderliche zur Unfallverhütung zu unternehmen.
- 2.8 Rauchen und offenes Feuer ist mit Ausnahme gesondert ausgewiesener Bereiche auf dem Gelände des Entsorgungszentrums strengstens untersagt.
- 2.9 Vom Anlagenbetrieb gehen Gefährdungen aus. Deshalb dürfen die Anlagen außerhalb der Ent- und Beladestellen nur von ausdrücklich befugten Personen betreten werden. Während des Aufenthaltes sind außerhalb von Fahrzeugen und in allen Anlagen Warnkleidung (Jacke, Weste) und Sicherheitsschuhe zu tragen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind lediglich Anlieferer auf den Wertstoffhöfen.
- 2.10 Minderjährige dürfen sich nicht ohne Aufsichtsperson auf dem Gelände bewegen. Tiere dürfen auf dem Betriebsgelände die Anlieferfahrzeuge nicht verlassen.

3. Beschaffenheit der Abfälle

- 3.1 Angeliefert werden dürfen nur Abfälle gemäß dem genehmigten Abfallartenkatalog des Kompostwerkes, der Deponie und der MBA, die den Annahmebedingungen entsprechen (siehe Punkt 4).
- 3.2 Abfälle zur direkten Deponierung müssen so beschaffen sein, dass sie den Zuordnungskriterien des Anhangs 3 der Deponieverordnung (DepV)¹ entsprechen. Dies ist vom Anlieferer bzw. Abfallerzeuger nachzuweisen.
- 3.3 Abfälle müssen so beschaffen sein, dass von Ihnen bei Lagerung, Behandlung und Deponierung keine Probleme oder Gefahren für den ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb zu befürchten sind. Aschen dürfen nur vollständig abgekühlt, staubförmige Abfälle, nur nach vorheriger Absprache und verpackt oder staubgebunden angeliefert werden. Abfälle, die sich durch chemische Reaktionen erhitzen können, dürfen nur im ausreagierten Zustand, Asbestabfälle und Mineralwollabfälle nur in BigBags verpackt angeliefert werden.
- 3.4 Entstehen der KAVG durch die Anlieferung von nicht ordnungsgemäßen Abfällen oder nicht ordnungsgemäß verpackten Abfällen zusätzliche Kosten, z.B. für die Wiederaufnahme oder Zwischenlagerung der Abfälle, eingetretene oder verhütete Schäden, Löscharbeiten, so werden diese dem Verursacher in Rechnung gestellt.

¹ Verordnung über Deponien und Langzeitlager vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) in der jeweils gültigen Fassung

Qualitätsmanagement	Dokument EMIL001	Seite 3/4
Betriebsordnung Pohlsche Heide	Änd. Datum Jan 2026	Änd. Stand C

4. Allgemeine Bedingungen zur Annahme von Abfällen

- 4.1 Die EMiL AöR ist nicht zur ständigen Abnahme von Abfällen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei Störungen oder Überlastung der Anlage. Die EMiL AöR kann Abfälle von der Abnahme ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in den Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.
- 4.2 Jeder Anlieferer von Abfall ist verpflichtet, seine Abfallanlieferung daraufhin zu überprüfen, dass sie den von der EMiL AöR geforderten Bedingungen entspricht. Die Anlieferer haben dazu Angaben über Art, Zusammensetzung und Menge des Abfalls zu machen (Deklaration). Die Annahmeverentscheidung kann von Untersuchungen oder Gutachten und deren Ergebnis, sowie dem Führen von Verwertungs- und Entsorgungsnachweisen abhängig gemacht werden. Damit zusammenhängende Kosten hat der Anlieferer zu tragen. Das Personal der EMiL AöR ist befugt, die Abfälle einer Kontrolle zu unterziehen. Gegebenenfalls können daraufhin Abfälle ganz oder teilweise von der Annahme ausgeschlossen werden.
- 4.3 Eine begründete Zurückweisung von Abfällen, z.B. wenn diese nicht in dem Annahmekatalog gelistet sind oder bestimmte Annahmekriterien nicht erfüllen, bleibt der EMiL AöR auch nach dem Entladen vorbehalten.
- 4.4 Die Abfälle sind, wenn möglich, mit Fahrzeugen anzuliefern, die beim Entladen mit Hilfe motorischer und/oder hydraulischer Antriebe entleert werden können. Manuelle Entleerungen der Fahrzeuge sind vom Anlieferer selbst vorzunehmen. Bei kippbaren Transportfahrzeugen ist zu beachten, dass die Höhenbegrenzung in Hallenbereichen einzuhalten ist. Den Weisungen des Personals ist dabei zu folgen.

5. Eigentumsübertragung der Abfälle

- 5.1 Nach dem Entladen und der Freigabe entsprechend Pkt. 4. Abs. 2 und 3 gehen die Abfälle in das Eigentum des Betreibers und Eigentümers des Entsorgungszentrums Pohlsche Heide über. Das Aneignen von Stoffen aus bereits abgeladenen Abfällen ist verboten.
- 5.2 Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind alle Stoffe, die laut Abfallartenkatalog nicht zur Annahme zugelassen sind oder die aus sonstigen Gründen von der Annahme ausgeschlossen werden.

6. Haftung

- 6.1 Das Betreten und die Benutzung des Geländes und der Einrichtungen der Abfallentsorgungsanlage Pohlsche Heide geschehen auf eigene Gefahr. Die EMiL AöR übernimmt keine Haftung für Unfälle an Personen und Sachen oder andere schädigende Ereignisse im gesamten Bereich der Abfallentsorgungsanlage. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit des EMiL-Personals sowie ihrer Erfüllungsgehilfen wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6.2 Jeder Anlieferer übernimmt die volle Gewähr dafür, dass seine Abfälle den geforderten Annahmeverbedingungen entsprechen. Er haftet insoweit auch ohne eigenes Verschulden für Schäden durch die Anlieferung von Abfällen, die von der Annahme ausgeschlossen sind oder bei denen sich herausstellt, dass sie beim Behandeln, Lagern und Deponieren schädliche Einwirkungen für Personen oder Sachen verursachen können.

Im Übrigen haftet jeder Anlieferer für die von ihm verursachten Schäden an Personen und Sachen der EMiL AöR, ihrer Bediensteten sowie ihrer Erfüllungsgehilfen.

Qualitätsmanagement	Dokument EMIL001	Seite 4/4
Betriebsordnung Pohlsche Heide	Änd. Datum Jan 2026	Änd.Stand C

- 6.3 Für Schäden, die auf eine unsachgemäße Benutzung der Anlagen oder einen möglichen Missbrauch der Abfälle zurückzuführen sind, wird keine Haftung übernommen.
- 6.4 Die Emil AöR haftet nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen oder bei Einstellung der Annahme durch betriebsbedingte Störungen entstehen.

7. Verwiegung und Abrechnung

- 7.1 Das Entgelt bzw. die Gebühr wird grundsätzlich bei der Übergabe des Abfalls fällig. Die Höhe des Entgeltes bzw. der Gebühr richtet sich nach den Satzungen der EMiL AöR, der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises, Preislisten der EMiL AöR oder entsprechenden vertragliche Vereinbarungen.
- 7.2 Fahrzeuge, die Abfälle transportieren, sind auf den betriebseigenen Waagen zu verwiegen. Die Gewichte der Abfälle werden durch geeichte Waagen der EMiL AöR festgestellt. Eine Ausnahme bilden Anlieferungen, die pauschal oder nach Volumen abgerechnet werden. Beim Befahren der Waagen ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.

8. Schlussbestimmung

- 8.1 Gerichtsstand ist Minden.

EMiL Entsorgungswirtschaft Minden-Lübbecke AöR

Hille, Januar 2026



Henning Schreiber, Vorstand der EMiL AöR